

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 464-465

Ralf Kölbel

Kriminologie als Profiteurin?

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Ralf Kölbel

Kriminologie als Profiteurin?*

Öffnen Kriminologen ein Buch, das seinen Inhalt mit »Historische Kriminalitätsforschung« überschreibt, erwarten sie, auf Vertrautes zu stoßen. Immerhin gilt »Kriminalitätsforschung« als ureigenster Gegenstand ihrer Profession. Gerd Schwerhoff entspricht diesen Erwartungen: Seine Einführung handelt von Mord und Totschlag, Raub und Diebstahl ebenso wie von Anzeige und Verhör, von Prozess und Bestrafung. In der Annahme, angesichts dieses Sujets dann folgerichtig die Deutungsmuster, Theorien und Konzepte ihres Fachs wiederzufinden, werden Kriminologen von Schwerhoff dagegen eher enttäuscht. Zwar ist das theoretisch-kriminologische Denken gewiss nicht in ein Stadium gelangt, um dem historischen Blick die analytischen Instrumente diktieren zu können, doch weitgehend missachtet zu werden, hat es ganz sicher auch nicht verdient. Diese Lücke in Schwerhoffs Darstellung ist zu bedauern, weil sich das informative und materialreiche Werk damit seiner eigenen Potenziale begibt – und wenigstens für die kriminologischen Leser nicht den an sich möglichen Nutzen erzielt.

Dies gilt umso mehr, als gar nicht recht klar ist, wo denn nun eigentlich die Grenze zwischen beiden Disziplinen verläuft. Von Schwerhoff werden »soziale Devianz und soziale Kontrolle« als Gegenstand der historischen Kriminalitätsforschung reklamiert. Strafrecht und Delinquenz sollen wegen deren kultureller Variabilität hiervon nur einen Teilbereich darstellen (was nichts daran ändert, dass sich das forschungspraktisch untersuchte Feld in der Regel gleichwohl an einem strafrechtlichen Vorverständnis orientiert). All das kennzeichnet freilich gleichermaßen die Kriminologie. Diese auf gegenwärtige Phänomene zu verweisen (33), beschreibt zwar deren konventionelle Ausrichtung treffend, markiert aber keineswegs einen verbindlichen Zuständigkeitshorizont.¹ Auch der Anspruch, Devianz und Kontrolle als »Sonden« allgemeinerer gesellschaftlicher Prozesse zu thematisieren (etwa Seite 113), betrifft Gemein-

samkeiten statt einer Differenz. Nicht einmal durch ihre geschichtswissenschaftliche Methodik hebt sich die historische Kriminalitätsforschung ab, weil sich die Kriminologie dieser Mittel gleichermaßen zu bedienen vermag (zumindest sie ohnehin all ihre Instrumente von ihren »Bezugswissenschaften« entleiht). So dürfte der substanzielle Unterschied gering sein – sich nämlich auf verschiedene Interessenschwerpunkte beschränken und sich in den »zeitgeschichtlichen Phasen« in Gänze verlieren.

Ähnlich wie in seiner 1999 erschienenen Einführung (»Aktenkundig und gerichtsnotorisch«) gibt Schwerhoff einen Überblick über Themen und typische Arbeiten der historischen Kriminalitätsforschung, erörtert ausgewählte Devianzphänomene und diskutiert die Beziehungen zwischen Kriminalität und Öffentlichkeit. Geboten wird dabei eine beeindruckend reichhaltige Empirie, wengleich die Zusammenstellung der vielzähligen Studien in bisweilen irritierender Weise zwischen Zeiten und Regionen changiert. Eine Versöhnung mit der Rechtsgeschichte hat die historische Kriminalitätsforschung hierbei schon lang nicht mehr nötig (49 f. zur elementaren wechselseitigen Beziehung), weshalb denn auch Schwerhoff in die Darstellung des sich herausbildenden Strafrechts die Entwicklung der Prozess- und Strafpraxis sowie der Rechtsmobilisierung beinahe organisch zu integrieren vermag (81 ff., 95 ff.).

Im Methodenkapitel werden Gerichtsakten zum »Gravitationszentrum« der stattfindenden Forschung ernannt. Problematisch sei dies mit Blick auf den institutionellen Zwangskontext der Aktenführung und die Eigenlogik der Verschriftlichung (65 ff.). Gleichwohl zeigt sich Schwerhoff offenbar grundsätzlich bereit, die Akten als »Zeugnisse« tatsächlicher Verhältnisse (40) und als »Dokumentation der angefallenen Verbrechen« (42) zu lesen. Dass sich über die jeweils registrierte Wirklichkeit nun aber unweigerlich die Weltsichten, Erkenntnismöglichkeiten und praktischen

* GERD SCHWERHOFF, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2011, VI, 234 S., ISBN 978-3-593-39309-4

1 Einen eindrucksvollen Beleg hierfür bietet das im Mai 2011 erschienene Themenheft »Violence in Evolutionary and Historical Perspective« des *British Journal of Criminology*.

Dokumentationszwecke der aktenführenden Institution legen müssen, wirft die unangenehme Frage auf, ob sich derartige Quellen tatsächlich zur Rekonstruktion von »Realdevianz« eignen – oder ob sie nicht vielmehr nur »Beiträge zur Konstruktion des Kriminellen« (46) abgeben. Derart limitiert sind natürlich ganz besonders die quantifizierenden historischen Daten, die immer nur institutionelles Verhalten erfassen (angemessene Würdigung auf S. 58 ff., weniger sensibel dann aber S. 113 ff.). Von daher überzeugt die sich andeutende Präferenz für Quellenkombination und eine qualitative mikrohistorische Forschungslogik. Dass Schwerhoffs Aktenskepsis dabei aber nicht in voller (gebotener) Schärfe ausfällt, muss überraschen, weil er das kriminalsoziologische Etikettierungskonzept wiederholt rezipiert – und es doch gerade dieser Ansatz ist, der die institutionelle Wirklichkeitskonstruktion in amtlich erzeugten Materialien besonders konsequent sichtbar gemacht hat.

Die Attraktivität des Labeling Approachs für die historische Kriminalitätsforschung ist im Übrigen verständlich, weil damit die geschichtliche »Flüchtigkeit« der Definitions- und Kriminalisierungsprozesse klar in den Fokus gerät (35 ff.). Dass dies aber ausreicht, um sekundärdeliktische Karrieren oder gar primärdeliktische Strukturen erklären zu können, verdient angesichts des kriminalsoziologischen Diskussionsstandes dann doch manchen Zweifel. Allerdings nimmt Schwerhoff sämtliche »Kriminalitätsforschung«, die er nicht mit dem Attribut »historisch« assoziiert, ohnehin nur selektiv wahr. Dies macht sich an etlichen Stellen abträglich bemerkbar. So kreist die Erörterung von Gewalt in einem (durchaus instruktiven) Zirkel von Ehre, Affekt und Konflikt (120 ff.) – und hätte doch durch Rückgriff auf kriminologische Ansätze (etwa zur sozialen Desintegration) an zusätzlicher Substanz gewinnen können. Oder, um weitere Beispiele zu nennen: Bei den Über-

legungen zur Funktion der Justiz (105 ff.) hätte es sich angeboten, die kriminalsoziologischen Arbeiten von David Garland zu berücksichtigen. Und das Potenzial der historischen Kriminalitätsforschung, die »vielbeklagte Vernachlässigung der Opfer zu überwinden« (130), muss man so lange bezweifeln, wie dies ohne viktimologische Konzepte auskommen will. Schließlich ist die Bedeutung von subkulturellen und Kriminalisierungseffekten für »kriminelle Karrieren« im Feld der »organisierten Kriminalität« (136 ff.) ganz gewiss von Belang – doch wäre für den schattenwirtschaftlichen Teil des Phänomens eben auch der staatliche Part berücksichtigungswürdig (namentlich die Illegalisierung, Verknappung oder Verteuerung eines gesellschaftlichen Bedarfs).

All dies soll den Gewinn nicht bestreiten, den der Leser durch die kenntnisreiche und gut lesbare Darstellung erzielt. Wer in der historischen Kriminalitätsforschung nicht zu Haus ist, findet bei Schwerhoff einen sehr guten Einstieg (und zur etwaigen Vertiefung einen umfangreichen Literaturapparat). Zugleich wird aber auch eine Gelegenheit verschenkt: Die historische Kriminalitätsforschung erschließt spezifisch kontextuiertes, empirisches Material, das eine reizvolle Möglichkeit zur Überprüfung und Fortentwicklung der kriminologischen Erklärungs- und Interpretationsmuster öffnet. Deshalb hat die Kriminologie ein Interesse, dieses Wissenschaftsfeld als Bezugsdisziplin zu vereinnahmen und ihren Ertrag eben auch für ihre Zwecke verwerten zu können. Dafür gibt Schwerhoff in genau jenem Maße eine informative Übersicht über den Stoff, wie das eine Einführung zu leisten vermag. Doch was die konzeptionelle Ebene anlangt, lässt das Buch die kriminologischen Leser im Stich.

